

Satzung

des Tennisclubs Grün-Weiss Buchholz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23. Mai 1975 gegründete Club führt den Namen

Tennisclub Grün-Weiss Buchholz e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Boppard-Buchholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist zeitgleich mit dem Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Club pflegt den Tennissport als Volkssport auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Bereich des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Tennisclub ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland e. V., des Sportbundes Rheinland e. V. und des Deutschen Sportbundes.
9. Die Clubfarben sind: Grün – Weiß.

10. Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Clubs kann jede volljährige unbescholtene Person werden.
2. Minderjährige können als Jugendliche Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll von einem Mitglied des Clubs mitunterzeichnet sein.

Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von ihrem gesetzlichen Vertreter (in der Regel also von den Eltern) mitzuunterzeichnen.

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Umlagen sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.

§ 4

Besondere Mitgliedschaften

1. Außer den Vollmitgliedern und Jugendmitgliedern können dem Club angehören:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) Auswärtige Mitglieder,
 - c) Gastmitglieder,
 - d) Fördernde Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

3. Mitglieder, die nach mindestens einjähriger Vollmitgliedschaft ihren ständigen Aufenthalt so weit vom Sitz des Clubs verlegen, dass sie ihre satzungsmäßigen Rechte nicht mehr wahrzunehmen in der Lage sind, können dem Club als auswärtige Mitglieder angehören. Die Erklärung zum auswärtigen Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, wobei für die Dauer der auswärtigen Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten ruhen, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Clubs sowie der Verpflichtung zur Zahlung eines festgelegten besonderen Beitrages.

Auswärtige Mitglieder, die einem anderen Tennisclub angehören, können auf Antrag gegen Zahlung des insoweit festgesetzten Beitrages eine Spielberechtigung erhalten.

Die Vollmitgliedschaft kann jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Vorstand wieder erworben werden.

4. Personen, die nur vorübergehend ihren Wohnsitz in Buchholz oder Umgebung haben, können auf Antrag Gastmitgliedschaft erwerben gegen Zahlung der festgesetzten besonderen Beiträge; Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Förderndes Mitglied kann jedes Vollmitglied werden, das den Tennissport nicht ausüben will.

Fördernde Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie sind beitragspflichtig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Club,
 - d) Auflösung des Clubs.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres).

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Nichtzahlung des Beitrages für mindestens drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch Einschreibebrief.
 - b) Grober Verstoß gegen die Clubsatzung oder den Clubzweck (z. B. Clubkameradschaft).
 - c) Grob unsportliches Betragen, unehrenhaftes Verhalten oder sonstige das Ansehen des Clubs schädigende Handlungen oder Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss mit Gründen versehen werden und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Ehrenrates zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Bis zum Abschluss des clubinternen Instanzenzuges ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt für einen dem Club zugeführten Schaden haftbar.

4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes bleibt das Recht des Clubs auf Zahlung von rückständigen Gebühren, Beiträgen und Umlagen bestehen.
5. Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Clubs stehende Sachen sofort zurückzugeben.

§ 6

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen (Platz- und Clubhausperre, Verweis oder Geldbuße) können durch den Vorstand gegen Clubmitglieder verhängt werden, wenn die in § 5 Ziffer 3 und a) – c) genannten Voraussetzungen vorliegen, aber ein Ausschluss aus dem Club nicht notwendig ist. Ihre Verhängung erfordert mindestens vier Stimmen. Der Betroffene kann den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Clubvermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Clubvermögen zu.

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.

§ 8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Ihre Zuständigkeit:

- a) Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Ehrenrates.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Prüfern.
- e) Änderung der Satzung.
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen.
- g) Einwilligung zu besonderen finanziellen Aufwendungen, z. B. für Bauvorhaben des Clubs.

- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - i) Auflösung des Clubs.
2. Der Vorstand des Clubs beruft alljährlich, möglichst im ersten Jahresquartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung mindestens von 30 Vollmitgliedern schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Mitteilung der wichtigsten Punkte der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Versammlung.
4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des 1. Vorsitzenden sein.

Dringlichkeitsanträge:

Über nicht fristgerecht und schriftlich gestellte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziffer 3 einberufen worden ist. Für die Beschlussfähigkeit über eine Auflösung des Clubs gilt die Sondervorschrift des § 13.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Er ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag von mindestens 5 Vollmitgliedern geheim.

Wahlen erfolgen geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn nicht mehr als 5 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.

7. Der 1. Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit einer Wahl vorliegt.
9. Im Verfahren zur Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter, möglichst durch Zuruf, zu wählen. Der Versammlungsleiter übernimmt auch während der Wahl des 1. Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer (in der Regel dem Schriftführer) und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Clubs und besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) Sportwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Referent für besondere Aufgaben.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Club. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbezugnis im Außenverhältnis. Von dieser Befugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl übernommen. Bei einem Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern sind innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Clubaufgaben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiterzuführen.

Bei einem Rücktritt des gesamten Vorstandes oder bei gleichzeitigem Rücktritt des 1. und 2. Vorsitzenden sollen die Rücktretenden die laufenden Clubgeschäfte fortführen. Sie müssen die Vorbereitungen für eine binnen 6 Wochen durchzuführende außerordentliche Mitgliederversammlung treffen und die Einladungen hierzu veranlassen. Die Versammlung ist bis zur erfolgten Neuwahl eines 1. Vorsitzenden vom bisherigen Vorsitzenden zu leiten.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Durchführung ihrer Beschlüsse zu überwachen. Der Vorstand hat besonders auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Clubvermögens zu achten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes durch die Satzung bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, Sitzungsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- 9 -
7. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und über Beschlüsse in den Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Clubverwaltung und des Sportbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 10 sind. Als Ausschüsse können insbesondere eingesetzt werden:
- a) Sportausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Veranstaltungsausschuss,
 - d) Platz- und Materialausschuss.

Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern und dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, das die Ausschusssitzungen einberuft und den Vorsitz führt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Vorstand zur Entscheidung zugeleitet.

Ausschüsse können durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn ihr Zweck erreicht ist.

§ 11 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

Der Ehrenrat entscheidet bei Clubausschluss und bei sonstigen Disziplinarmaßnahmen über ein Rechtsmittel des Betroffenen (vgl. § 5 Ziffer 3 und § 6).

§ 12 **Haftung**

Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutz bestehen für die Mitglieder des Clubs über die Soziale Sporthilfe beim Sportbund Rheinland im Rahmen eines beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungsvertrages.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Club nicht gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gäste für Schadensfälle aller Art auf den Platzanlagen, in den Umkleieräumen, im Clubhaus usw.

§ 13 **Clubauflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen zwei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann nur schriftlich erfolgen. Sie muss ausdrücklich die beabsichtigte Beschlussfassung über eine Clubauflösung als Tagesordnungspunkt zum Ausdruck bringen.

2. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Boppard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

1. Für die Clubmitglieder sind verbindlich:
 - a) die Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung,
 - b) die Platz- und Spielordnung,
 - c) die Hausordnung.
2. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e. V. sowie die von ihnen erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.
3. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs am 9. September 1977 mit 40 Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und tritt nach Eintragung in das Registergericht Koblenz in Kraft.